

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
16 (1869)**

19 (11.5.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536836](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536836)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 11. Mai. №. 19.

Bekanntmachungen.

1) Von den Baupläzen auf der Haarenbleiche sollen ein Bauplaz an der Ofener-Straße (Nr. VII.) und drei Baupläze an dem zwischen Goens Gründen und der Haarenbleiche neu angelegten Wege belegen, (Nr. XI., XII. und XIII.) jeder 78 Qu.-R. C.-M. groß

am 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst abermals zur Vererbpachtung öffentlich aufgesetzt werden.

Die Bedingungen und eine Situationszeichnung der Baupläze sind in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. Mai 1869.

2) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bis zum 22. d. Monats zu der alsdann vom Magistrate vorzunehmenden Straßenschau, im Bezirke der engern Stadt die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Pläzen von Unkraut zu reinigen sind. Ingleichen sind etwa schadhafte Trottoirbretter, Kellerlukn und Bedeckungen von Kellerlöchern auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und wo es erforderlich zu reinigen und auszubessern.

Wegen der bei der Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, so wie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. Mai 1869.

3) Die ungeflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in Stadt und Stadtgebiet sind bis zum 22. d. Mts. zu der alsdann vom Magistrate vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbefondere haben die Annehmer der ausverdungenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebenen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebenen und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzu-

räumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenränder wieder aufzufüllen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 35 §. 2 der Wegordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Wegen der bei der Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. Mai 1869.

von Harten'sche Stiftung.

Die von Harten'sche Stiftung, außer für diejenigen Personen, für welche die von der Loo'sche Stiftung bestimmt ist, auch für Töchter von Anwälten, Aerzten und Personen von ähnlicher Stellung bestimmt, hat nach der Verwaltungs-Rechnung vom Jahre 1868 einen Capitalbestand von 13705 Thlr. Gold und 500 Thlr. Cour., mit einem Zinsertrage von 547 Thlr. 6 gr. Gold und 21 Thlr. Cour. An Miethe für Kirchenstühle bezog die Stiftung 1868 33 Thlr. 20 gr. Gold. An Pensionen wurden 1868 480 Thlr. Gold bezahlt und zwar an 12 Personen (bis auf zwei von der Stifterin selbst bestimmt). 2 Personen erhalten je 100 Thlr., 2 je 50 Thlr., 2 Geschwister zusammen 30 Thlr., 6 Personen je 25 Thlr. Gold. Nach Anordnung der Stifterin sollen künftig Pensionen von jährlich 50 Thlr. Gold bewilligt werden. Die Verwaltungskosten betragen 1868 43 Thlr. 3 gr. 5 sw. Gold und 2 Thlr. 25 gr. 6 sw. Courant.

Der den Armencommissionen von den Apothekern zu gewährenden Rabatt betr.

Nachdem durch die Regierungsbekanntmachung vom 20. Juni v. J. angeordnet war, daß vom 1. Juli v. J. an im Herzogthum Oldenburg die im Königreich Preußen geltende Arzneitaxe in Anwendung kommen solle, war von den hiesigen Apothekern bei der Armencommission vorgestellt, daß sie, da die Sätze der Preussischen Arzneitaxe bedeutend niedriger seien, als die der seither in Anwendung gekommenen Oldenburgischen, dann nicht mehr im Stande seien, bei den Arzneilieferungen an die resp. Armencommissionen den seither gewährten Rabatt auch ferner zu bewilligen.

Von der Armencommission konnte auf diese Vorstellung nur das erwiedert werden, daß nach einer noch gültigen Bekanntma-

chung des vormaligen Generaldirektoriums des Armenwesens vom 8./12. März 1834 die Armenbehörden angewiesen seien, die Arzneirechnungen nur mit einem Abzuge von 25 Procent auf die Armencassen anzuweisen, Bittsteller daher zunächst die Aenderung dieser Bestimmung bei Großh. Regierung nachzusuchen haben würden.

Auf eine fernere Vorstellung der Bittsteller bei Großh. Regierung ist sodann von dieser folgender Bescheid erfolgt:

„daß dem gestellten Antrage auf Abänderung der Bekanntmachung des General-Direktoriums des Armenwesens vom 8. März 1834 von der Regierung nicht entsprochen werden kann, da diese Bekanntmachung nur eine Ausführungsbestimmung der gesetzlichen Vorschriften im §. 14 der Apothekerverordnung von 1714*) und Art. VIII. der Armenverordnung vom 1. August 1786**), wonach die Apotheker die Arzneien für Arme ohne Profit liefern und für Bemühung und Zusammensetzung nichts erhalten sollen, vorstellt und der in jener Bekanntmachung dafür angenommene Abzug von 25%, als ein übermäßiger nach allen Umständen überall nicht und um so weniger wird angesehen werden können, als auch die Preussische Arzneitaxe den Apothekern bei Lieferung von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen resp. zu erleichtern bezwecken, einen Rabatt von 25% wenigstens gestatten.“

*) Oldenburgische Apotheker-Taxa und Ordnung de Anno 1714, §. 14:

Da auch bekantermassen mancher Armer, oder wenig in Vermögen habender, deswegen, weil er ihm die nöthigen Hülfsmittel nicht anzuschaffen vermag, entweder um seine Gesundheit kommen, oder wohl gar sein Leben lassen muß: Und aber ein solcher, Gott mißfälliger und gegen die Liebe des Nächsten lauffender Mangel billig zu redressiren: Als wollen Wir auch allergnädigst, daß wenn hinfüro einer oder ander Dürftiger und in Krankheit gefallener Mensch zu seiner Cur diese oder jene Medicin (welche ihm die Medici vermöge Unserer allergnädigsten Verordnung vom 16. Mai 1707 umsonst zu verordnen gehalten sein) verlangen sollte, die Apotheker ihnen solche wenigstens ohne den allergeringsten Profit davon zu nehmen, ohnweigerlich lassen: Das übrige aber notiren, die Rechnung davon nach Ausgang eines jeden Jahres der Königlichen Regierung einsenden und wegen deren Bezahlung oberliche Verfügung gewärtigen sollen.

**) Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens in dem Herzogthum Oldenburg vom 1. August 1786, VIII.

Bei Verschreibung der Arzneimittel muß die möglichste Sparsamkeit angewandt, den wohlfeileren der Vorzug vor den mehr theuern gegeben, und dahin gesehen werden, daß auf den Apotheken billige Preise, und ohne daß die Bemühung der Zusammensetzung in Anschlag komme, angelegt seien.

